

**Rechtsvorschlag erheben – per E-Mail?**

Zürich, 11.07.2023

*(BGer 5A\_514/2022, Urteil vom 28.03.2023)***1. Ausgangslage**

Gemäss der besondern Konzeption des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) kann grundsätzlich jederzeit gegenüber jedermann voraussetzungslos eine Betreibung eingeleitet werden. Mit Zustellung des Zahlungsbefehls wird der betriebene (vermeintliche) Schuldner erstmals im Vollstreckungsverfahren mit der Forderung konfrontiert und erhält mit der Möglichkeit, Rechtsvorschlag zu erheben und das eingeleitete Verfahren einstellen zu stoppen. Will der Betriebene gültig Rechtsvorschlag erheben, muss er dies sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG).

Im vorliegend zu entscheidenden Fall hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob der Rechtsvorschlag auch per E-Mail erhoben werden kann und welche Beweisanforderungen an einen solchen Rechtsvorschlag zu stellen sind.

**2. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Erhebung des Rechtsvorschlags per E-Mail (E. 2.1)**

Das Bundesgericht hat bereits 1902 festgehalten, dass der Betriebene berechtigt ist, durch Abgabe einer blossen Erklärung in der einfachsten Weise die Fortsetzung der Betreibung zu hemmen (BGE 28 I 397, S. 99), z.B. per Telefon, wenn die Identität des Anrufers klar ist. In Übereinstimmung mit der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auch ein Rechtsvorschlag per E-Mail im Grundsatz gemäss Bundesgericht zulässig.

**3. Beweisfragen (E. 2.2)**

Der Betriebene trägt jedoch die Beweislast, dass rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben wurde und bezüglich Beweismass gilt das Regelbeweismass (striktter Beweis), da keine Beweisnot vorliegt.

Bei E-Mail-Eingaben gilt ein strenges Empfangsprinzip und es bestehen erhebliche Beweisrisiken. Allein das Absenden einer E-Mail begründet noch keine erfolgreiche Mitteilung, weshalb für den Beweis der vollständigen Übermittlung bzw. der Rechtzeitigkeit ein vom Absender einer E-Mail eingereichter Computerausdruck seiner Nachricht nicht genügt (BGE 145 V 90, E.6.2.2).

**4. Beurteilung im konkreten Fall**

Im vorliegenden Fall ist die originäre E-Mail des Betriebenen beim Betreibungsamt nicht auffindbar. In Papierform ins Recht gelegt wurden nur Screenshots der betreffenden Mail. Es sei gemäss Bundesgericht offen, ob die besagte E-Mail beim Betreibungsamt je angekommen ist. Da der Betriebene hierfür die volle Beweislast trifft, muss er die Folgen der Beweislosigkeit tragen. Die blossen Möglichkeit, dass das Betreibungsamt die E-Mail versehentlich unbearbeitet gelöscht haben könnte, befreit den Betriebenen nicht von der Beweislast für den (rechtzeitigen) Zugang der besagten Mail. Das Bundesgericht hat demzufolge die Beschwerde des betreibenden Gläubigers in diesem Punkt gutgeheissen und es ist im Vollstreckungsverfahren von einem unterbliebenen Rechtsvorschlag auszugehen (E. 2.5)

## **5. Pragmatischer Tipp**

Falls ein Rechtsvorschlag via E-Mail beim Betreibungsamt erhoben wird, sollte der Schuldner diese frühzeitig abschicken und jeweils im E-Mail eine Empfangsbestätigung vom Betreibungsamt verlangen.

Bei Fragen rund um das Betreibungsrecht stehen Ihnen RAin Gabriela Loepfe-Lazar LL.M. sowie MLaw Siyan Antony von Schwärzler Rechtsanwälte gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

### **Schwärzler Rechtsanwälte**

ic.iur. Gabriela Loepfe-Lazar, LL.M.  
Tödistrasse 67  
8027 Zürich, Schweiz  
T +41 44 482 70 20

[www.s-law.com](http://www.s-law.com)

